



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **13/15/11G**
Vom **10.04.2013**
P122084

Ratschlag Änderung des Gesetzes über die Begnadigung vom 13. Dezember 2007 (Begnadigungsgesetz) sowie Änderung des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt vom 13. November 1996 (Polizeigesetz)

12.2084.01, Ratschlag des RR vom 15.01.2013

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats Nr. 12.2084.01 vom 15. Januar 2013 sowie nach dem mündlichen Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission vom 10. April 2013, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Begnadigung (Begnadigungsgesetz) vom 13. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

⁵ Mitglieder, die im Einzelfall als Richterin oder Richter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt oder Advokatin oder Advokat tätig gewesen sind oder anderweitig in der Strafverfolgung oder im Strafvollzug massgeblich mitgewirkt haben, befinden sich im Ausstand.

§ 3 Abs. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

² Hält die Präsidentin oder der Präsident der Kommission ein Begnadigungsgesuch formell nicht für unzulässig, so überweist sie oder er es der urteilenden Behörde zur Stellungnahme.

³ Die urteilende Behörde hat sich darüber auszusprechen, ob sie eine Begnadigung empfehle oder nicht. Empfiehlt sie die Begnadigung, so hat sie der Kommission einen Begnadigungsvorschlag einzureichen.

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

¹ Hält die Präsidentin oder der Präsident der Kommission ein Begnadigungsgesuch formell für unzulässig, so legt sie oder er es der Kommission ohne Einholung einer Stellungnahme der urteilenden Behörde zur Beschlussfassung vor. Wird das Gesuch als zulässig erklärt, so weist es die Kommission an die urteilende Behörde zur Stellungnahme. Wird es als unzulässig erklärt, so tritt die Kommission nicht darauf ein.

§ 7 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Bei politischen Straftaten steht es der urteilenden Behörde frei, sich über ein Begnadigungsgesuch auszusprechen. Hält sie die Berufung auf die politische Natur einer Straftat für ungerechtfertigt, so hat sie dies zu begründen und ihre Stellungnahme zu erstatten.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Beabsichtigt der Regierungsrat nach Art. 382 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, das Begnadigungsverfahren einzuleiten, so hat er der urteilenden Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er ist an eine solche Stellungnahme nicht gebunden.

§ 9 Abs. 1 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

¹ In Fällen, in denen der Grosse Rat als Begnadigungsinstanz in Bezug auf eine Strafe den bedingten oder teilbedingten Strafvollzug gewährt hat, und in Fällen, in denen der Grosse Rat die bedingte Entlassung gewährt hat, ist die für die Beurteilung der neuen Tat zuständige Behörde zum Entscheid über einen allfälligen Widerruf zuständig.

³ In Fällen des Widerrufs der bedingten oder teilbedingten Strafe und der bedingten Entlassung trifft die zuständige Behörde die erforderlichen vorsorglichen Verfügungen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats Nr. 12.2084.01 vom 15. Januar 2013 sowie nach dem mündlichen Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission vom 10. April 2013, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996 wird wie folgt geändert:

§ 43a Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³Die Anordnung der Notsuche ist nachträglich durch das Zwangsmassnahmengericht zu genehmigen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.